

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 8.** —

(No. 1789.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. März 1837., betreffend die Bestrafung von Uebertretungen der in der Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806. enthaltenen Vorschriften.

Ich habe auf den Antrag der Minister des Innern und der Justiz angeordnet, daß die Uebertretungen, welche wider die Strom-, Deich- und Uferordnung für die Regierungs-Departements Königsberg und Gumbinnen vom 14. April 1806. begangen worden und nach §. 90. mit Geldbußen oder, nach §. 89., im Falle des Unvermögens der Uebertreter mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen sind, fernerhin statt des Gefängnisses mit Deich-Strasarbeit von derselben Dauer geahndet werden sollen, wenn die Schuldigen die Geldbuße zu erlegen unvermögend sind. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1790.) Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Überschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben. Vom 20. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen zur Sicherstellung des Publikums gegen Bedrückungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

(No. 1789—1790.) Jahrgang 1837.

8

§. 1.